

FAQ zur Ankündigungspflicht von Hausaufgabenüberprüfungen

(auf Basis des EPoS-Schreibens von Minister Teuber vom 18.08.2025)

Ab dem Schuljahr 2025/2026 werden alle schriftlichen und mündlichen Hausaufgabenüberprüfungen bereits bei der Erteilung der Hausaufgaben angekündigt. Somit sind unangekündigte Hausaufgabenüberprüfungen nicht mehr zulässig. Das hat das Ministerium für Bildung zum Schulstart verkündet. Ziel der Maßnahmen ist es, dass Schülerinnen und Schüler sich entfalten und ihre Potenziale zu Kompetenzen entwickeln können. Dies gelingt nicht durch Druck, sondern durch Förderung und gute Vorbereitungsmöglichkeiten. Die Ergebnisse aus dem Schulbarometer 2025, Auswertungen der Wissenschaft und Gespräche mit der Bildungsfamilie zeigen: Immer mehr Kinder und Jugendliche empfinden Schule als Raum des Unwohlseins. Dem begegnet Rheinland-Pfalz mit mehr Beziehungsarbeit, Freude am Lernen sowie zeitgemäßen Feedback- und Prüfungskulturen.

1. Sind die neuen Vorgaben ein Muss für alle Schulen?

- Es handelt sich um eine **verbindliche Weisung** für alle öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz.
- Hausaufgabenüberprüfungen müssen ab dem Schuljahr 2025/2026 **immer angekündigt** werden.
- Dauerankündigungen (z. B. „jeden Montag Test“) sind **nicht zulässig**.

2. Ist die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte eingeschränkt?

- Nein, in diesem Punkt wird sie lediglich **konkretisiert**.
- Denn Pädagogische Freiheit gilt nur im Rahmen der geltenden Vorschriften (§ 25 SchulG), und die hat das Ministerium nun konkreter definiert.
- Lehrkräfte dürfen nicht frei entscheiden, ob eine Hausaufgabenüberprüfung angekündigt wird oder nicht.

3. Welche Formen der Hausaufgabenüberprüfung gibt es und welche sind betroffen?

- **(a) Hausaufgabenbesprechung:** Austausch im Unterricht, Diskussion, Rückfragen. Zweck: Überprüfung, ob eine Aufgabe erledigt wurde. → **weiterhin auch ohne Ankündigung möglich**
- **(b) Stichprobenweise Kontrolle** (z. B. Vorlesen einer schriftlichen Ausarbeitung). Zweck: Überprüfung, ob eine Aufgabe erledigt wurde: → weiterhin auch **ohne Ankündigung möglich**.
- **(c) Schriftliche oder mündliche Überprüfung** vergleichbar einer Testsituation. Zweck: Überprüfung, ob Lernstoff verinnerlicht und gefestigt wurde: → **immer anzukündigen**, wenn sie in die Leistungsbeurteilung, also Gesamtnote, einfließt.

4. Wie muss die Ankündigung erfolgen?

- **Konkret und eindeutig**, im Zusammenhang mit der Erteilung der Hausaufgabe, inkl. Termin.
- Allgemeine Hinweise („schaut euch das gut an“) sind **nicht ausreichend**.
- Angekündigte Überprüfungen müssen auch durchgeführt werden, es sei denn nur in **begründeten Ausnahmefällen** ist dies nicht möglich (z. B. Abwesenheit eines Großteils der Klasse) zulässig.
- Eine **ständige Ankündigung, z. B. „jeden Mittwoch“** ist **nicht erlaubt**.

5. Was ist bei der Durchführung zu beachten?

- Es darf **keine Negativauswahl** (nur einzelne Schüler bewerten) geben.
- Überprüfungen müssen sich auf die **tatsächlich erteilten Hausaufgaben** beziehen.
- Wie bei allen Leistungsnachweisen gilt: Lernanforderungen, individueller Lernfortschritt und die Lerngruppe sind zu berücksichtigen.

6. Welche schriftlichen Leistungsnachweise sind zulässig?

- Zulässig:
 - Klassen- und Kursarbeiten (gemäß Schulordnung).
 - Schriftliche Überprüfungen (soweit vorgesehen).
 - Schriftliche, **angekündigte Hausaufgabenüberprüfungen**.
- Nicht zulässig:
 - „Kurztests“ oder spontane Abfragen von Unterrichtsinhalten am Ende einer Unterrichtsstunde.
 - „Zwei-Stunden-Tests“ oder ähnliche Formate, **außer** wenn die Inhalte als Hausaufgabe aufgegeben und der Test angekündigt wurden.

7. Gelten die Regelungen auch für Schulen in freier Trägerschaft?

- Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) können aufgrund ihrer besonderen rechtlichen Stellung bei Hausaufgabenüberprüfungen ihren eigenen pädagogischen Konzepten folgen.
- Insofern sind sie an diese Vorgaben nicht zwingend gebunden.